



JUGENDSCHUTZ TIROL

Eine rechtliche Orientierungshilfe für Kinder und Jugendliche





Liebe Leserin, lieber Leser!

Im Jänner 2005 ist eine Novelle des Jugendschutzgesetzes Tirol in Kraft getreten.

Das Land Tirol und die Gemeinden verpflichten sich mit diesem Gesetz, Kinder und Jugendliche zu fördern. Dies kann durch die Finanzierung von Projekten und Aktionen geschehen, aber auch durch die Bereitstellung von Räumen und Personal für die Jugendberatung, Jugendbildung und Jugendkultur.

Zur Jugendförderung gehört auch der Jugendschutz. Im Gesetz sind deshalb klare Regelungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, z.B. zum Konsum von Alkohol, zu finden. Mischgetränke aus Limonaden und gebrannten Spirituosen, so genannten Alkopops und diverse Pulver, Konzentrate usw. zur Herstellung ähnlicher

Getränke – dürfen Kinder und Jugendliche weder erwerben noch konsumieren. Auch die Weitergabe dieser Produkte an Minderjährige ist nicht erlaubt. Alle Maßnahmen und Bestimmungen haben das Ziel, die gesunde geistige und körperliche Entwicklung sowie die Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Damit das gelingt, müssen alle Beteiligten - Eltern und Erziehungsberechtigte, LehrerInnen, JugendleiterInnen usw., aber auch die Jugendlichen selbst, Verantwortung übernehmen. Jugendförderung und Jugendschutz betrifft alle! Der vorliegende Folder soll einen Überblick darüber verschaffen, was für wen ab wann gilt. Darüber hinaus gibt es im Internet weitere Informationen für jene, die es genauer wissen wollen.

Somit wünsche ich allen jungen Menschen viel Erfolg auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden.

LRⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf
Jugendreferentin der Tiroler Landesregierung

■ Begriffe

Kinder

Sind nach dem Jugendschutzgesetz alle, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendliche

Sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ab dem 16. Lebensjahr wird den Jugendlichen ein größeres Maß an Verantwortung zugetraut, deshalb werden ihnen vereinzelt größere Freiräume ermöglicht.

Erwachsene

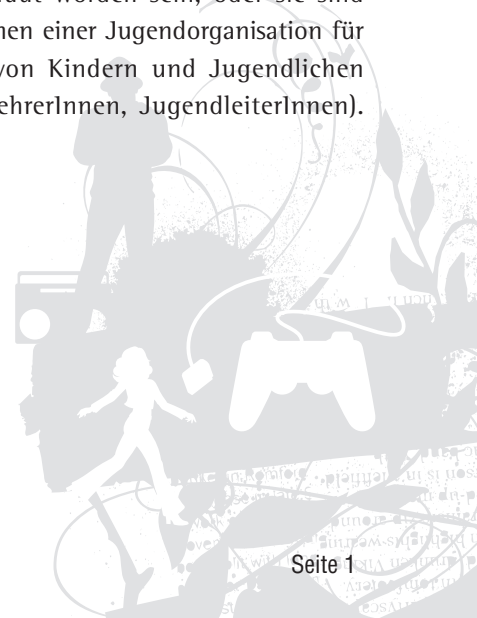
Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr wird man volljährig und ist erwachsen. Die volle Geschäftsfähigkeit tritt ein.

Erziehungsberechtigte

Sind in der Regel die Eltern. In bestimmten Fällen können auch Verwandte, andere Personen oder die Jugendwohlfahrt mit der Erziehung betraut sein.

Aufsichtspersonen

Müssen auf jeden Fall 18 Jahre alt sein. Ihnen kann entweder von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht vorübergehend anvertraut worden sein, oder sie sind beruflich oder im Rahmen einer Jugendorganisation für die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich (z.B. LehrerInnen, JugendleiterInnen).



- **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**

Die Erziehungsberechtigten entscheiden.

Das Gesetz schafft allgemeine Richtlinien, aber die Erziehungsberechtigten entscheiden und können engere Regeln und Grenzen festlegen. Man darf also bis zur gesetzlich erlaubten Ausgehzeit fortbleiben - wenn es die Eltern erlauben!

Andererseits dürfen die Erziehungsberechtigten die Grenzen, die das Gesetz zieht, selbst nicht lockern.

- **Ausgehzeiten**

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten. Kinder dürfen sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht ohne Begleitung einer Aufsichtsperson an allgemein zugänglichen Orten aufhalten (z.B. Bahnhöfe, Straßen).

Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt dieses Verbot in der Zeit von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es einen wichtigen Grund gibt, sich zu so später Stunde auf besagten Plätzen aufzuhalten. Solche Gründe wären beispielsweise der frühe Beginn der Ferialarbeit.

Für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind hinsichtlich der Ausgehzeiten keine gesetzlichen Beschränkungen mehr vorgesehen. Im Rahmen ihrer Erziehungsaufgabe ist es den Eltern (Erziehungsberechtigten) überlassen, die Ausgehzeiten innerhalb ihrer Familie zu vereinbaren.



▪ **Besuch öffentlicher Veranstaltungen**

Kinder müssen öffentliche Veranstaltungen spätestens um 22.00 Uhr verlassen. Ist eine Aufsichtsperson dabei, verlängert sich der rechtmäßige Aufenthalt bis längstens 24.00 Uhr. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Begleitung eines Erwachsenen auf einer öffentlichen Veranstaltung sind, müssen diese um 1.00 Uhr verlassen.

Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht für Jugendliche in Begleitung einer den Eltern bekannten Aufsichtsperson sowie für Veranstaltungen der Schule, der Kirche bzw. gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder einer Jugendorganisation (z.B. Pfarr- oder Jugendball). Der Besuch von Veranstaltungen ist manchmal erst ab einem bestimmten Alter zulässig. Wer zu jung ist, darf eine solche Veranstaltung nicht besuchen!

Bitte beachten:

Das Verlassen einer öffentlichen Veranstaltung bzw. eines Lokals muss so zeitgerecht erfolgen, dass man innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens (siehe Seite 2 - Gesetzliche Bestimmungen zu den Ausgehzeiten) rechtzeitig nach Hause kommt.

▪ **Lokale & Co.**

Kinder dürfen sich in Gastgewerbebetrieben (Restaurants, Gasthäuser, Discos, In-Lokale etc.) nur in Begleitung einer Aufsichtsperson oder aus wichtigem Grund (wie der Einnahme von Mahlzeiten, der Überbrückung von Wartezeiten) aufhalten.

Jugendliche bis 16 Jahre dürfen sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson bis 1.00 Uhr in einem Lokal aufhalten. Erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden keine gesetzlichen Beschränkungen mehr getroffen. Aber auch hier gilt: Die Erziehungsberechtigten können weiterhin die Grenzen enger ziehen!

■ Kein Eintritt für Minderjährige

Der Aufenthalt in Nachtlokalen und -bars, Branntweinschenken (Schnapsbuden), Bordellen oder bordellähnlichen Einrichtungen und Sexshops ist für Kinder und Jugendliche verboten.

Für Kinder ist zusätzlich auch der Eintritt in so genannte Spielhallen verboten.

■ Übernachten in Beherbergungsbetrieben

Kinder und Jugendliche dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben (vom Luxushotel bis zur Jugendherberge) übernachten.

Ausnahme: Jugendliche dürfen ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben nächtigen, wenn das im Zusammenhang mit der Schule oder der Ausbildung, mit Berufs- oder Feriapraxis oder mit Reisen und Wanderungen steht und eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

■ Jugendgefährdende Medien, Dienstleistungen und Gegenstände

Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Gewalt verherrlichen, Menschen diskriminieren oder pornografische Darstellungen zeigen, sind für Kinder und Jugendliche verboten (z.B. Magazine, Audio- und Videokassetten, CD-ROMs, Computersoftware, Telefonsex etc.).

Das heißt, sie dürfen Kindern und Jugendlichen weder zugänglich gemacht noch angeboten werden, noch dürfen Kinder und Jugendliche diese erwerben, besitzen, verwenden oder in Anspruch nehmen.

Bei gewerbsmäßigen Angeboten (z.B. Videoverleih) sind Kinder und Jugendliche durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder mündliche Hinweise davon fern zu halten.



■ **Alkohol**

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren! Alkoholische Getränke dürfen ihnen auch nicht weitergegeben werden! Dieses Verbot gilt ebenso für die Weitergabe von Pulvern, Tabletten, Kapseln, Konzentraten usw., die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen.

Ein generelles Verbot besteht für alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für die Weitergabe, den Erwerb und den Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken und von Mischungen, die gebrannten Alkohol enthalten, und zwar unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst zubereitet werden. Das gilt auch für Pulver, Tabletten, Kapseln, Konzentrate usw. aus denen alkoholische Getränke hergestellt werden können.

■ **Tabak**

An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf Tabak nicht weitergegeben werden. Sie dürfen Tabak nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Wichtig!

Kinder und Jugendliche dürfen auch dann keine - für sie verbotene Produkte - wie Tabak oder alkoholische Getränke erwerben, wenn diese zum persönlichen Gebrauch ihrer Eltern oder anderer Personen bestimmt sind!



■ Altersnachweis

Wer auf der Straße oder in Lokalen unterwegs ist oder im Geschäft Tabakwaren bzw. Alkohol kaufen möchte, sollte immer einen Lichtbildausweis dabei haben. Im Jugendschutzgesetz heißt es nämlich, dass Kinder und Jugendliche verpflichtet sind, im Zweifelsfall ihr Alter nachweisen zu können.

■ Pflichten der Erwachsenen

Erwachsene (Aufsichtspersonen, VeranstalterInnen und deren Beauftragte, UnternehmerInnen etc.), die im Sinne des Jugendschutzgesetzes Verantwortung tragen, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Das heißt, dass sie Maßnahmen setzen müssen, die für die Einhaltung des Gesetzes nötig sind (mündliche Aufklärung der Minderjährigen, Feststellung des Alters von Kindern und Jugendlichen, Verweigerung

des Zutritts oder Verweisung aus den Räumen oder von Grundstücken, wo Kinder und Jugendliche aus Schutzgründen keinen Zutritt haben dürfen).

Den VertreterInnen der Behörden (Polizei oder BeamtInnen der Bezirkshauptmannschaft) ist im Rahmen von Kontrollen der ungehinderte Zutritt zu Räumen und Grundstücken zu gewähren.

■ Strafandrohungen

Besonders Erwachsene, die sich nicht an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes halten, müssen mit Strafen rechnen, denn sie sind besonders dafür verantwortlich, dass das Gesetz eingehalten wird. Die Strafe kann bis € 3.630,-- betragen, bei der Weitergabe von jugendgefährdenden Medien, Alkohol und Tabak bis zu € 7.260,--.



■ **Jugendliche, die**

- länger als erlaubt ausbleiben,
- Lokale und öffentliche Veranstaltungen besuchen, für die sie noch nicht alt genug sind,
- ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben übernachten,
- entgegen den Bestimmungen alkoholische Getränke (oder Pulver, Tabletten, Konzentrate usw.) sowie Tabak erwerben, konsumieren oder weitergeben,
- jugendgefährdende Filme, Magazine oder Datenträger und dergleichen verwenden, besitzen, erwerben oder an andere Kinder und Jugendliche weitergeben,

können von der Behörde zu einem Informations- und Beratungsgespräch geschickt werden oder zu einer Geldstrafe

von bis zu € 215,-- verpflichtet werden.

Auch der Versuch, eine strafbare Handlung auszuführen, ist strafbar.

■ **Abnahme von Gegenständen**

Polizeibeamte sind berechtigt, Kindern oder Jugendlichen zwangsweise bestimmte Gegenstände von geringem Wert (Zigaretten, Bierflasche etc.) ohne Anspruch auf Entschädigung abzunehmen und, wenn möglich, sofort zu vernichten.

Auskunft

Das Tiroler Jugendschutzgesetz gibt der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, Jugendliche zu einer Beratung zu schicken, statt eine Strafe zu verhängen.

Der Ablauf sieht folgendermaßen aus:

Der/die Jugendliche wird wegen Übertretung des Gesetzes von der Exekutive abgemahnt oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt. Wird eine Anzeige gemacht, folgt eine Vorladung des/der Jugendlichen bei der Behörde. Der/Die Jugendliche erhält die Möglichkeit der Rechtfertigung.

Die Behörde kann folgende Schritte setzen:

- Abmahnung aussprechen
- Beratung anordnen
- Geldstrafe verhängen

Bei der Auflage, zur Beratung zu gehen, hat der/die Jugendliche drei Monate Zeit, dies zu erledigen. Der/die Jugendliche erhält die Information, wo und wann er/sie die Beratung in Anspruch nehmen kann.

War der/die Jugendliche innerhalb der drei Monate bei der Beratung, wird die Behörde davon verständigt. Das Verfahren wird eingestellt.

Geht der/die Jugendliche innerhalb der drei Monate nicht zur Beratung, wird das Strafverfahren von der Behörde fortgesetzt und eine Geldstrafe verhängt.

Informationen im Internet:

www.tirol.gv.at/jugendschutz

Beratung:

Kinder- & Jugendanwaltschaft

Sillgasse 8, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/508-3792

E-Mail: kija@tirol.gv.at

Internet: www.kija.at/tirol



▪ Broschürenbestellung

JUFF-Jugendreferat
Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3586
E-Mail: juff.jugend@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/jugendreferat

InfoEck - Jugendinfo Tirol
Kaiser-Josef-Str. 1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/1799 od. 560441
E-Mail: info@infoeck.at
Internet: www.mei-infoeck.at

InfoEck - Jugendinfo Oberland
Lutterottistr. 2, 6460 Imst
Tel.: 05412/66 500
E-Mail: oberland@infoeck.at
Internet: www.mei-infoeck.at

InfoEck - Wörgl
KR Martin Pichler-Str. 23, 6300 Wörgl
Tel.: 050/6300 6450
E-Mail: woergl@infoeck.at
Internet: www.mei-infoeck.at



AUSGEHZEITEN

BIS 14 JAHRE 22.00 Uhr

BIS 16 JAHRE 01.00 Uhr

KEINE ABGABE

**TABAKWAREN UND ALKOHOL UNTER
16 JAHREN**

**SPIRITUOSEN UNTER
18 JAHREN**



Impressum:
Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. JUFF-Jugendreferat • Redaktion: Dipl.Päd. Silke Möhrling, Für den Inhalt verantwortlich: Abt. JUFF-Jugendreferat • Anschrift aller: Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck
Grafik: Stadthaus 38, Innsbruck Druck: Walser Druck, Telfs • 6. Auflage: Oktober 2009